

26

Steckbrief „Kleinmengen von mineralischen Bauabfällen“

Dieser Steckbrief gilt nur im Zusammenhang mit dem [Grundsatzpapier „Allgemeine Grundsätze für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, insbesondere „Grenzwertiger Abfälle“](#) (Stand: 09.09.2024)¹

ABFALLSCHLÜSSEL

Tabelle: Zuordnung der Abfallschlüssel, die in diesem Steckbrief behandelt werden.

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnisverordnung |
|------------------|---|
| 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen |
| 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen |
| 17 09 04 | Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen |
| 20 02 02 | Boden und Steine |

ZUSAMMENSETZUNG

Kleinmengen¹ von mineralischem Bauschutt (AVV 17 01 07) bestehen z. B. aus Schotter, Ziegel, Beton, Gips, Gipskartonteile, Straßenbelag, Steinzeug, Verputzmaterialien, Fliesen, keramische Sanitärbauteile, Mörtel. Die Abfälle können geringfügige Fremdanteile wie z. B. Tapetenreste und Kleinmengen organischer Abfälle aufweisen.

Soweit der mineralische Bauschutt von Abbruchtätigkeiten an Gebäuden oder Bauwerken, mit deren Errichtung vor dem 31.10.1993 begonnen wurde, stammt, kann eine Verwendung von asbesthaltigen Baustoffen nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Dabei kann es sich beispielsweise um Putze, Farbanstriche, Fliesenkleber oder auch Spachtelmassen handeln, die im mineralischen gemischten Bauschutt mit enthalten sind. Soweit vor dem Anfall solcher Gemische durch ein qualifiziertes Rückbau- und Entsorgungskonzept im Sinne der Ziffer 6.2

¹ In Anlehnung an § 8 Absatz 3 Satz 4 GewAbfV [3] (analoger Bewertungsmaßstab in Verbindung mit § 8 Absatz 1 GewAbfV) bis 10 m³

der LAGA Mitteilung 23 (M 23) [2] die Asbestfreiheit belegt werden kann, ist eine Annahme als asbestfreier Bauschutt, der vorrangig einer Verwertung (z.B. Bauschuttzubereitungsanlage) zugeführt werden sollte, möglich.

Falls keine Asbestfreiheit gemäß Ziffer 5.1 der LAGA M 23 nachgewiesen werden kann, hat die Einstufung der angelieferten Abfälle entweder als asbesthaltiger gefährlicher Abfall oder als nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfall mit geringen Asbestgehalten zu erfolgen. Zur Vorgehensweise wird auf das Einstufungsschema für potenziell asbesthaltigen Bauschutt (Abfallschlüssel nach AVV) in Abbildung 1 im Kapitel 6.2 der LAGA M 23 verwiesen.

Kleinmengen von Bodenmaterialien (AVV 17 05 04 bzw. 20 02 02) im Sinne dieses Steckbriefes fallen in der Regel ohne Verdacht auf Kontamination bei Garten- und Landschaftsbaumaßnahmen im privaten häuslichen Umfeld an. Die Materialzusammensetzung dieser Kleinmengen insgesamt und auch im Abgleich untereinander fällt in vielen Fällen inhomogen aus, sodass bei solchen Kleinmengen eine sinnvolle Verwertung regelmäßig nicht zum Tragen kommt. Des Weiteren sind auch bei homogenen Kleinmengen die Transportwege einer Verwertungsmöglichkeit im Verhältnis zur angefallenen Menge im Einzelfall wesentlich zu aufwändig.

Ergebnisse von Analysen

Die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 (DK 0) werden bei mineralischem Bauschutt regelmäßig bei den Parametern Sulfat und Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen überschritten. Die Bandbreite der Belastungen dieser Abfälle liegt in der Regel mit Ausnahme bei den Parametern Glühverlust (GV) und TOC im Bereich der Zuordnungswerte der Deponieklasse I (DK I). Die Zuordnungswerte der DK I werden häufig bei den organischen Parametern Glühverlust (GV) und TOC überschritten.

PROBLEMBESCHREIBUNG

Die oben genannten Abfälle fallen in der Regel in Kleinmengen (bis 10 m³)² bei privaten Haushalten oder Handwerksbetrieben auf Kleinbaustellen an. Häufig erfolgt die Entsorgung über Kleinmengenannahmestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Recyclinghöfen, z.T. auf Deponien, und an ähnlichen Annahmestellen. Soweit es sich um gewerbliche Abfälle (Handwerksbetriebe) handelt, wird auf die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung hingewiesen. Die Vielzahl der Entsorgungsvorgänge lässt aus

² in Anlehnung an § 8 Absatz 3 Satz 4 GewAbfV (analoger Bewertungsmaßstab in Verbindung mit § 8 Absatz 1 GewAbfV)

Gründen der Verhältnismäßigkeit i.d.R. nur eine organoleptische Kontrolle an der Annahmestelle zu. Die geringe Abfallmenge eines einzelnen Entsorgungsvorganges steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten einer fachgerechten Probenahme und chemischen Analyse dieser Abfallkleinmenge. Es wurden deshalb von der AG „Grenzwertige Abfälle“ bis 2017 durchgeführte Analysenergebnisse von beprobten Sammelstellen auf die Einhaltung der Zuordnungswerte nach Anhang 3 Tabelle 2 Deponieverordnung (DepV) ausgewertet.

Im Hinblick auf die spezifische Asbestgefahr bei Bauschutt, der aus Bau- und Abbruchabfällen an Gebäuden und Bauwerken mit deren Errichtung vor 1993 begonnen wurde, stammt, sollte bei der Annahme von Kleinmengen auf Wertstoffhöfen eine im Sinne der „Vereinfachten Musterdokumentation zum Nachweis der Asbestfreiheit“ nach Anhang 6 der LAGA M 23 entsprechende analoge Verfahrensweise angewendet werden. Soweit keine plausiblen und prüffähigen Angaben zur Herkunft des Abfalls vorliegen, muss im Zweifelsfall, soweit auch keine sichtbaren Asbestbestandteile vorliegen, von einem Bau- und Abbruchabfall mit geringfügigen Asbestgehalten (Fallkonstellation Nr. 2.3a im Anhang 2 der LAGA M23) ausgegangen werden, sodass hierfür nur eine Beseitigung auf Deponien ggf. unter Anwendung der Regelungen nach Ziffer 7.2.2 der LAGA M 23 in Frage kommt.

ENTSORGUNGSWEGE

Mineralischer Bauschutt:

- Aufbereitung (Zuführung zum Recycling)
- Verwertung oder Beseitigung auf Deponien

Bodenmaterial:

- Verwertungsmaßnahmen
- Verwertung oder Beseitigung auf Deponien

ENTSORGUNGSANLAGEN

Mineralischer Bauschutt:

- Bauschutttaufbereitungsanlagen gemäß Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)
- Vorbehandlungsanlagen gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) [3]
- Deponien DK I und DK II

Bodenmaterial:

- Deponien DK 0, DK I und DK II

EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE DER AG „GRENZWERTIGE ABFÄLLE“

Grundvoraussetzungen bei der Verwertung oder Beseitigung auf Deponien

- Bei der Anlieferung sind Eingangskontrollen erforderlich. Werden dabei nicht mineralische Abfälle festgestellt, ist eine Ablagerung nur zulässig, wenn diese vorab entfernt und einer zugelassenen Entsorgung zugeführt werden. Nicht enthalten sein dürfen: Kunststoffeimer sowie Papier- und Kunststoffsäcke (ausgenommen ausgehärtete Gebinde), Arbeitsschutzkleidung, Kabel, organische Isoliermaterialien, Verpackungsmaterialien, Zigarettenschachteln, Holzstücke etc.
- Enthält das mineralische Bauschuttgemisch größere Anteile von nicht mineralischen Abfällen, müssen diese Anteile ggf. in einer Vorbehandlungsanlage aussortiert werden, um einer zugelassenen Aufbereitungsanlage gemäß GewAbfV zugeführt werden zu können.
- Schlüsselparameter für Kleinmengen von mineralischem Bauschutt sind Glühverlust, TOC, extrahierbare lipophile Stoffe, Sulfat oder Gesamtgehalt an gelösten Stoffen und Chrom.
- Bei der Annahme von Kleinmengen von Bauschutt und ggf. auch Bodenaushub aus Auffüllungen bei Baumaßnahmen sind die Anforderungen der LAGA M 23 in Hinblick auf die Asbestregelungen zu berücksichtigen. Für Kleinmengen von mineralischem Bauschutt im Sinne dieses Steckbriefes (AVV 17 01 07) erscheint im Regelfall die Handhabung als Bau- und Abbruchabfall mit geringen Asbestgehalten praxisgerecht, soweit keine offensichtliche Asbestfreiheit (z. B. durch Baujahr oder Monochargen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen) belegt werden kann.
- Dieser Steckbrief kann nur angewendet werden, wenn der Deponiebetreiber selbst die Annahmekontrolle der Kleinmenge durchführt und diese als sekundärer Abfallerzeuger ansammelt.

Beseitigung auf einer DK II

- Bei Beachtung der o. g. Sortiervorgaben am mineralischen Bauschuttgemisch ist davon auszugehen, dass die Zuordnungswerte der Deponieklasse DK II sicher eingehalten werden. Von Untersuchungen zur grundlegenden Charakterisierung kann bei der Ablagerung auf einer DK II unter Verweis auf diesen Steckbrief im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 2 i. v. m. Satz 1 Nr. 3 DepV verzichtet werden. Bei Übereinstimmung der Kleinmengen mit diesem Steckbrief ist die Zusammensetzung und das Auslagverhalten des Abfalls als bekannt anzusehen und gilt gegenüber der zuständigen Behörde als nachgewiesen.

- Bei der Eingangskontrolle ist sicher zu stellen, dass in den mineralischen Abfällen behandlungsbedürftige, organische Abfälle nur in vernachlässigbar geringen Mengen enthalten sind, die nicht zu einer Überschreitung der Parameter TOC oder GV und DOC führen können. Insofern ist für eine DK II auch kein Antrag auf Zulassung zur Ablagerung eines Abfalls mit erhöhtem Organikgehalt notwendig (siehe Grundsatzpapier). Diese Abfälle sind alle 1.000 t, mindestens aber einmal jährlich, stichprobenhaft zu kontrollieren. Dabei sind die o. g. Schlüsselparameter auf die Einhaltung der Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 zur DepV für die jeweilige Deponie zu überprüfen.

Beseitigung auf einer DK I

- Eine Ablagerung dieser Kleinmengen ist auch auf einer Deponie DK I möglich. Aufgrund der o. g. Analysenergebnisse von mineralischem Bauschutt ist aber bekannt, dass mit einem erhöhten Organikgehalt zu rechnen ist. Daher hat der Deponiebetreiber als Abfallerzeuger bei diesem Abfall einen Antrag auf Zulassung zur Ablagerung aller Kleinmengen von mineralischem Bauschutt mit erhöhtem Organikgehalt zu stellen (siehe Grundsatzpapier). Dem Antrag ist ein Konzept für die Annahmebeobachtung beizulegen. Bei Bedarf ist der Antrag gemäß der befristeten Zustimmung unter Vorlage der vorhandenen Untersuchungsergebnisse zu wiederholen. Bei Bodenmaterialien wird auf die Regelung nach Anhang 3 Tab. 2 Fußzeile 2a DepV verwiesen, die eine Ablagerung bis zu einem Glühverlust von 5 Masse-% oder TOC von 3 Masse-% ohne einen Antrag auf erhöhte Organik zulässt, wenn die Überschreitung auf natürliche Bestandteile zurückzuführen ist.
- Der Deponiebetreiber hat jede Charge vor Einbau auf der Deponie entsprechend einer grundlegenden Charakterisierung zu untersuchen. Dabei ist es ausreichend, die o. g. Schlüsselparameter auf die Einhaltung der Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 DepV für die jeweilige Deponie zu überprüfen. Darüber hinaus bleibt es dem Deponiebetreiber freigestellt weitere Proben zu entnehmen und untersuchen zu lassen.

Beseitigung auf einer DK 0

- Eine Ablagerung von mineralischem Bauschutt auf einer DK 0 ist mit Verweis auf diesen Steckbrief nicht möglich, da die o. g. Zuordnungswerte für DK 0 regelmäßig überschritten werden.
- Eine Ablagerung von Bodenmaterialien auf einer DK 0 ist mit Verweis auf diesen Steckbrief nur dann zulässig, wenn die Bedingungen nach § 8 Absatz 8 DepV erfüllt werden oder es sich um ein nach § 6 Absatz 1a Nr. 2 DepV gemäß ErsatzbaustoffV

klassifiziertes Bodenmaterial der Klasse BM-0, BM-0*, BM-F0* oder BM-F1 handelt. Dies ist jeweils im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung zu dokumentieren.

BEZUGSDOKUMENTE

- [1] [Handlungshilfe Deponieverordnung, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 2024](#)
- [2] [Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle \(Mitteilung 23\) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall \(LAGA\), zuletzt geändert November 2022](#)
- [3] Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV), zuletzt geändert Juli 2021